

bewirtschafteten Gütern nicht sein. Die auf den Konten österreichischer Kreditinstitute festgelegten deutschen Guthaben sollen nach österreichischen Vorschlägen möglichst durch Aufträge bei österreichischen Buchdruckern, Buchbindern, Altschneeanstalten, Papierfabriken u. a. freigegeben werden. Die Verhandlungen in Österreich sind noch im Gange. Eine Rolle dabei spielt das mit

Ungarn

abgeschlossene Clearingabkommen. Das Abkommen umfaßt Forderungen und Verpflichtungen aus dem Bankverkehr zwischen Deutschland und Ungarn. Auch die alten in Ungarn festgefrorenen Außenstände sollen über das Clearing verrechnet werden. Das Abkommen ist paraphiert, es bedarf noch der Genehmigungen der Regierungen. Allzu große Hoffnungen wird man auf dieses Abkommen auch nicht setzen können. Immerhin wird ein Anfang gemacht, wieder in Fluß zu kommen.

Tschechoslowakei.

Die Vorankündigung einer Verordnung der Tschechoslowakischen Nationalbank hat einen Teil der deutschen Presse veranlaßt, Alarmartikel mit der Überschrift »Tschechoslowakei sperrt deutsche Guthaben« u. ä. zu bringen. Die neue Verfügung liegt jetzt im Wortlaut vor. Wir entnehmen sie »Industrie und Handel« Nr. 54:

Art. 1.

(1) Die Tschechoslowakische Nationalbank setzt auf Grund des § 2 der Reg.-Vdg. (VI) S. d. G. u. B. Nr. 179/1931 fest, daß die Vereinbarung über die Bezahlung aus Deutschland eingeführter Waren sowie die Bezahlung selbst nur in tschechoslowakischen Kronen oder in Reichsmark erfolgen kann, auch wenn die Zahlung in anderen Währungen vereinbart wurde. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Waren, die nachweisbar in die Tschechoslowakei aus überseeischen Ländern über den Hafen in Hamburg oder Bremen eingeführt werden.

(2) Die Zahlungen für aus Deutschland eingeführte Waren können wie bisher auf freie Konti geleistet werden (§ 12, Abs. 10 der Regierungsverordnung vom 21. Februar 1924, S. d. G. u. B. Nr. 46, und Regierungsverordnung vom 2. Oktober 1931, S. d. G. u. B. Nr. 152).

Art. 2.

Die Tschechoslowakische Nationalbank bestimmt, vom Finanzminister ermächtigt, auf Grund des § 3 der Reg.-Vdg. (VI) S. d. G. u. B. Nr. 179/1931, daß von laufenden oder Einlagenkonti, die bei inländischen im § 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1924, S. d. G. u. B. Nr. 239, genannten Geldinstituten und Bankfirmen auf den Namen von ihren Wohnsitz in Deutschland habenden Personen oder auf den Namen von ihren Sitz in Deutschland habenden Firmen geführt werden, Überweisungen (im Inlande oder ins Ausland) bloß mit Einwilligung der Tschechoslowakischen Nationalbank gestattet sind.

Art. 3.

Die Tschechoslowakische Nationalbank bestimmt, vom Finanzminister ermächtigt, auf Grund des § 3 der Reg.-Vdg. (VI) S. d. G. u. B. Nr. 179/1931, daß die Leistung von Zahlungen nach Deutschland aus einem anderen Grund als für eingeführte Waren (Art. 1) mit Einwilligung der Tschechoslowakischen Nationalbank bloß auf ein bei inländischen Geldinstituten (Art. 2) und Bankfirmen geführtes Konto gestattet ist, und zwar nur in tschechoslowakischen Kronen oder Reichsmark, auch wenn die Zahlung in anderen Währungen vereinbart wurde. Für die Überweisungen auf diese Konti gilt die Bestimmung des Art. 2.

Jugoslawien

hat den Postüberweisungsverkehr mit dem Auslande seit Anfang März eingestellt. Auch die Mitnahme von 2000 Dinar durch Reisende ist nicht mehr gestattet. Die Zuweisung von Devisen soll in Kürze neu geregelt werden.

Nach dem »Amtsblatt des Reichspostministeriums« Nr. 23 vom 11. März 1932 sind Nachnahmesendungen nach Jugoslawien für ein und denselben Empfänger nur bis zum Höchstbetrag von monatlich 3000 Dinar zugelassen. Überschreitung dieses Betrages ist nur zulässig, wenn der Empfänger die Genehmigung der Nationalbank von Jugoslawien beibringt.

Dänemark.

Von der dänischen Devisenbewirtschaftung erfährt man durch die Presse nur, daß die Vorschriften sehr streng durchgeführt werden, im übrigen aber »außer den wenigen maßgebenden Herren der Valutazentrale kein Mensch wisse, nach welchen Richtlinien die Valutazentrale eigentlich ihre endgültige Entscheidung bei der Genehmigung

von Devisen fällt«. Der Großhandel hat gegen die Handhabung der Vorschriften Protest erhoben. S. Børgum, Kopenhagen, berichtet dem Börsenblatt u. a. wie folgt:

»Das neue Nationalbankens Valuta-Kontor' in Kopenhagen, das jetzt Dänemarks gesamte Einfuhr regelt, veröffentlicht eine Liste von Waren, die ohne sein sonst vorgeschriebenes 'Valuta-attest' hereingelassen werden. Auf der Liste stehen neben Mustern, Ausstellungs-, Reise-, Umzugsgut u. a.: 'alle Zeitschriften und Zeitungen', ferner Bücher, Musikalien, Preislisten, Kataloge usw., soweit sie nicht zum Verkauf bestimmt sind', außerdem solche Postsendungen, die nach den bisherigen Regeln von der Post ohne zollamtliche Abfertigung direkt an den Adressaten ausgeliefert werden können'. Dagegen, daß also ausländische Bücher nur direkt an Private frei eingehen können, haben sofort der Kreisausschuß des dänischen Buchhändlervereins und der Kopenhagener Sortimenterverein Einspruch erhoben. Das bedeutete, wie der Vorsteher des letzteren, Søren Wiene, einer Zeitung gegenüber äußerte, eine starke Begünstigung der ausländischen, namentlich deutschen Buchhändler und vermehrte obendrein die Valutakosten um 25—30 Prozent, da Private ja den Ladenpreis bezahlen müssen, der Sortimenter nur den Nettopreis. Aus früheren Jahren wisse der dänische Buchhandel, wie schnell deutsche Buchhändler eine solche Gelegenheit, Kunden zu erobern, auszunutzen verstehen. Er verlange darum für alle fremden Bücher freie Einfuhr ohne Valutaattest, es würden dadurch sicherlich nicht mehr gekauft werden; 90 v. H. der ausländischen Bücher seien notwendig und durch dänische nicht zu ersetzen, höchstens Romane wären vielleicht entbehrlich.«

Auf den Protest des Großhandels hat das Valutakontor mitgeteilt, daß sämtliche bisher bewilligten Gesuche einer nochmaligen Nachprüfung unterzogen werden sollen. Wir werden abwarten müssen, welchen Erfolg auch der Einspruch der dänischen Buchhändler haben wird.

Norwegen. (Dem Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 23 vom 11. März 1932 entnommen.)

Der Postanweisungsverkehr aus Norwegen nach dem Auslande ist eingestellt.

Lettland. (Dem Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 23 vom 11. März 1932 entnommen.)

Die lettische Postverwaltung läßt Zahlungen nach dem Auslande (auch eingelöste Nachnahme- und Postauftragsbeträge von Sendungen aus dem Auslande) nur mit amtlicher Genehmigung zu.

Bulgarien. (»Industrie und Handel« Nr. 54 vom 4. März 1932 entnommen.)

Infolge der Handhabung der Bulgarischen Nationalbank, Devisen in erster Linie für Wechselschulden zur Verfügung zu stellen, hat sich die Zahl der der Nationalbank vorgelegten Wechsel in der letzten Zeit außerordentlich erhöht, so daß diese den Anforderungen nicht mehr genügen kann. Zum Schutz der Wechselschuldner hat jetzt der Justizminister an sämtliche Gerichte und Notare eine Anordnung gerichtet, die dahin geht, daß der Schuldner eines auf ausländische Valuta lautenden Wechsels den Gegenwert auch in Lewa hinterlegen kann, wenn er eine Bescheinigung der Nationalbank darüber vorlegt, daß sie die nötigen Devisen nicht zur Verfügung gestellt hat. Auf diese Weise sollen unnötige Proteste vermieden werden.

B. M. Sch.

Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Alle für diese Rubrik bestimmten Einsendungen sind an die Schriftleitung des Börsenblattes, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75 zu richten.

Vorhergehende Liste f. 1932, Nr. 57.

Bücher, Zeitschriften, Kataloge usw.

Allgemeiner Anzeiger für Buchbindereien. 47. Jg., Nr. 10. Stuttgart. Aus dem Inhalt: B. Gösele: Der Buchbinder im Goethejahr. — Die 50 schönsten Bücher im Goethejahr. — H. Franke: Goethe im Schaufenster des Buchbinders.

Anzeiger für den Buch-, Kunst- u. Musikalienhandel. 73. Jahrg., Nr. 10. Wien. Aus dem Inhalt: F. Reichmann: Tag des Buches 1932.

Archiv für Buchbinderei. Zeitschrift für Einbandkunst, Einbandforschung. 32. Jg., H. 2. 1932. Halle: Wilhelm Knapp. Aus dem Inhalt: M. J. Husung: Neues und Altes vom sogenannten »Goethe-Lehmann«. — F. Weisse: Vom Erziehen zum Kunsthandwerker.